



Datum: 20.12.2021 Nr.: 54

**Inhaltsverzeichnis**

|  | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| <b><u>Senat und Präsidium:</u></b>   |              |
| Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1528 „Cognition of Interaction“   | 1363         |
| <b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>   |              |
| Errichtung und Ordnung des Moritz-Stern-Instituts  | 1371         |
| <b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>   |              |
| Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“   | 1378         |
| <b><u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u></b>  |              |
| Achte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)                                       | 1395         |
| Sechste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) | 1396         |

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat und Präsidium:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 27.10.2021 beziehungsweise am 15.11.2021 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1528 „Cognition of Interaction“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1528  
„Cognition of Interaction“****§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) <sup>1</sup>Der Sonderforschungsbereich 1528 „Cognition of Interaction“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer, rechtlich unselbständiger Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird. <sup>2</sup>Mitwirkende Einrichtungen sind innerhalb der Universität die Fakultät für Biologie und Psychologie, die Fakultät für Mathematik und Informatik, die Medizinische Fakultät, die Fakultät für Physik; weiterhin wirken mit das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf der Universität Hamburg und als außeruniversitäre Einrichtungen die „Deutsches Primatenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Leibniz-Institut für Primatenforschung“, das Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen sowie das Weizmann Institute of Science, Rehovot, Israel; die kooperierenden Institutionen werden insgesamt als Partner bezeichnet. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Partner bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der systemischen und theoretischen Neurowissenschaften, der kognitiven und Verhaltensbiologie sowie der Psychologie bearbeitet. <sup>2</sup>Der Forschungsverbund hat die Aufgabe, die Forschung zur Kognition sozialer Interaktionen und interdisziplinäre Forschungsansätze in diesen Gebieten voranzutreiben <sup>3</sup>Er gliedert sich in drei wissenschaftliche Projektbereiche, die aus insgesamt 18 Teilprojekten bestehen, sowie in ein zentrales Management-Projekt, ein Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit, ein Teilprojekt Informationsmanagement und Informationsinfrastruktur (INF-Projekt) sowie zwei Serviceprojekte.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

## **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup> Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiter\*innen sowie die promovierten Wissenschaftler\*innen, die in den Teilprojekten wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup> Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der\*des Wissenschaftlerin\*Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein. Für diese Personen kann die Angehörigkeit durch ein Mitglied des SFB beim Vorstand beantragt werden.

(4) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der\*dem Sprecher\*in in Textform anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup> Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(5) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) <sup>1</sup> Für den Status als Angehörige\*r gelten die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 entsprechend. <sup>2</sup> Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige\*r aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

## **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup> Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die\*den Sprecher\*in zu informieren; diese\*r hat unverzüglich die\*den Präsidentin\*Präsidenten bzw. bei den die UMG berührenden Teilprojekten den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bzw. die Partner zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung bzw. einen Partner schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiter\*innen sind:

a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;

b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;

c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;

d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;

e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen oder einem Partner, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der\*des Präsidentin\*des Präsidenten der Universität Göttingen, soweit Teilprojekte betroffen sind, die an der Universität bearbeitet werden; im Falle von Geräten oder sonstigen Ressourcen der UMG bzw. eines Partners ist die Zustimmung des Vorstandes der UMG bzw. des Partners erforderlich. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und 7 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecher\*in.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der\*des Sprecherin\*Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der\*dem Sprecher\*in anzumelden, die\*der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

#### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der\*dem Sprecher\*in, der\*dem stellvertretenden Sprecher\*in sowie drei weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Für die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt; jede andere Art der Abwahl ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wählbar sind hauptberufliche Mitglieder der Universität Göttingen und Beschäftigte der Partner, die Mitglieder des SFB sind; die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter Sprecher\*in und stellvertretende\*r Sprecher\*in, und wenigstens zwei der drei Stellvertreter\*innen müssen hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen sein. <sup>5</sup>Die\*der Sprecherin ist

Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;

b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);

c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;

d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums; Vorhaben unter Mitwirkung eines außeruniversitären Partners bedürfen des jeweiligen Einvernehmens;

e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 20.000 Euro;

f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder Partnern, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft und des Angehörigen-Status;

h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;

i) Abstimmung über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen mit Präsidium und Fakultäten sowie, soweit Ressourcen der UMG bzw. eines Partners betroffen sind, mit dem Vorstand der UMG bzw. dem Partner;

j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;

k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;

l) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit; die entsprechenden Regelungen der außeruniversitären Partner bleiben hiervon unberührt.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; in Angelegenheiten der UMG bzw. eines Partners durch den Vorstand der UMG bzw. durch den Partner; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

## **§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die\*der Sprecher\*in ist Vorsitzende\*r von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie\*er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die\*der Sprecher\*in durch die\*den stellvertretende\*n Sprecher\*in vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die\*der Sprecher\*in ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre\*seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie\*er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes.

(4) <sup>1</sup>Zu ihren\*seinen Aufgaben gehört

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 20.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des Z-Projekts: „Zentrale Administration des Sonderforschungsbereichs“.

<sup>2</sup>Sie\*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

## **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) die Organisation und Durchführung einer Vortragsreihe
- d) die Durchführung von Workshops
- e) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- f) Personal;
- g) Pauschale Mittel

<sup>3</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der\*dem Sprecher\*in einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden; der Vorstand kann Entscheidungen über Anträge nach Satz 2 Buchstaben a), c) und e) frei widerruflich auf die\*den Sprecher\*in delegieren. <sup>5</sup>Im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

## **§ 9 Verbleib von Ressourcen**

(1) <sup>1</sup>Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied, im Falle von Angelegenheiten der UMG bzw. eines Partners, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bzw. mit dem Partner.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten des SFB informiert werden.

## **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sitzung eines Organs wird von der\*dem Sprecher\*in einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die\*der Sprecherin oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die\*den Sprecher\*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>6</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Sprecherin\*Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der\*des Sprecherin\*Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der\*dem Sprecher\*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die\*den Sprecher\*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der\*dem Sprecher\*in einzureichen.

(5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

b) die\*der Sprecher\*in anstelle des Vorstands.

Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen.

(7) Ein Bericht an Drittmittelgeber und Partner soll auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit enthalten.

(8) Die Finanzabteilung der Universität Göttingen ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen, sofern diese Zuständigkeit gegeben ist. Im Falle von Angelegenheiten der UMG bzw. eines Partners ist der Geschäftsbereich Finanzen sowie das Forschungscontrolling des Zentralbereichs Vorstand bzw. der Partner zu beteiligen.

(9) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des SFB außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern

Prof. Dr. Alexander Gail (Sprecher)

Prof. Dr. Annekathrin Schacht (Vize-Sprecherin)

Prof. Dr. Julia Fischer

Prof. Dr. Stefan Treue

Prof. Dr. Florentin Wörgötter.

<sup>2</sup>Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 30.09.2022 fort. <sup>3</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2022 durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstands nach Satz 3 endet mit Ablauf des 31.12.2025.

---

**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.12.2021 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät am 09.11.2021 die Errichtung des Moritz-Stern-Instituts an der Philosophischen Fakultät mit Wirkung zum 01.01.2022 bis zum Ende der Dienstzeit der derzeitigen geschäftsführenden Leitung beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Der Beschluss tritt nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Einvernehmlich haben der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät jeweils am 14.12.2021 die Ordnung des Moritz-Stern-Instituts der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat die Ordnung des Moritz-Stern-Instituts am 15.12.2021 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Moritz-Stern-Instituts der Georg-August-Universität Göttingen wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung  
des Moritz-Stern-Instituts (MSI)**

**§ 1**

**Definition und Zielsetzung**

- (1) Das Moritz-Stern-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Moritz-Stern-Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Intellectual History, Modern Jewish Studies und Enlightenment Culture in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

**§ 2**

**Aufgaben**

Das Moritz-Stern-Institut (nachfolgend: Einrichtung) erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, forschungsorientierter Lehre und Weiterbildung im Gebiet der Intellectual History, Modern Jewish Studies und Enlightenment Culture,
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Gebiet der Intellectual History, Modern Jewish Studies und Enlightenment Culture;
- Identifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung von Schwerpunktthemen in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit anderen Einrichtungen der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einwerbung und Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Moritz-Stern-Instituts;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Einrichtung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Einrichtung sind:

a) das der Einrichtung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen der Einrichtung vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Modern Jewish Studies, der Enlightenment Culture und der Intellectual History und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftler\*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige der Einrichtung sind:

a) das der Einrichtung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen der Einrichtung vorgeschlagenen Wissenschaftler\*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne

Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler\*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 der Einrichtung betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zur Einrichtung. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten der Einrichtung;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe Satz 1 Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## § 6

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Einrichtung obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern der Einrichtung nach § 4 Abs. 1 an:

a) bis zu drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Einrichtung aus deren Reihen gewählt.

<sup>2</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft einschließlich der Zweitmitglieder.

<sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine\*inen Nachfolger\*in wählen.

<sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Einrichtung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Einrichtung abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>2</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) <sup>1</sup>Gibt es in der Einrichtung nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidat\*innen vorhanden als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. <sup>2</sup>Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe der Einrichtung während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der

Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann der neugewählte Vorstand nach seiner Wahl das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu wählen.

(7) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>4</sup>Soweit der Einrichtung weniger als drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand der Einrichtung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung der der Einrichtung direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer\*inem Wissenschaftler\*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Einrichtung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen sowie der Diversität;
- g) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Einrichtung
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Handapparate und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung (Direktor\*in) obliegt der\*dem der Einrichtung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrer\*in, sofern der Einrichtung nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 wird die Stellvertretung durch das Vorstandsmitglied der Mitarbeitergruppe wahrgenommen. <sup>3</sup>Sind der Einrichtung mehrere hauptberufliche Hochschullehrer\*innen zugeordnet, wählen die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine\*einen Nachfolger\*in wählt. <sup>5</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt die Einrichtung innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte\*r der der Einrichtung zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der\*des Dekan\*in nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der

stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. <sup>4</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>6</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Moritz-Stern-Instituts, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Moritz-Stern-Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## § 9

### **In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Im Falle einer Aufhebung des Moritz-Stern-Instituts tritt sie mit jener außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:  
Prof. Martin van Gelderen (Hochschullehrergruppe) (Direktor),  
Dr. Kora Baumbach (Mitarbeitergruppe),  
Heidemarie Hopf (MTV-Gruppe).

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 erfolgen.

<sup>3</sup>Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2024.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2021 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2020 S. 338), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2020 S. 338), wird wie folgt geändert.

1. In § 13 (Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
- b) die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel dem Betreuungsausschuss angehören,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
- d) die Erklärung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d), und
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation eine aussagefähige Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit.“

2. In § 21 (Auslegung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 19 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen zur Einsicht in die Gutachten fest.“

**3.** In Anlage 1 (Modulübersicht) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

**„1. Wissenschaftliche Kompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 10 C nach folgender Maßgabe erfolgreich absolviert werden:

**a)** Es ist das folgende Modul erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0001 Doktorandenkolloquium (3 C, 3 SWS)

**b)** Aus folgender Auswahl sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 7 C erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0002 Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften  
(4 C, 3 SWS)

P.WIWI.0003 Zwischenbilanz (3 C, 1 SWS)

P.WIWI.0004 Wissenschaftskommunikation (3 C, 1 SWS)

P.WIWI.0005 Erstellen wissenschaftlicher Publikationen (4 C, 0 SWS)“

**4.** Anlagen 2 (Modulhandbuch) und 3 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) werden wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2: Modulhandbuch**

|   |   |                                  |                          |
|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br/> <b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br/> <b>P.WIWI.0001 „Doktorandenkolloquium“</b></p>  |   |                                  |                          |
| <p><b>Lernziele und Kompetenzen</b></p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander,</li> <li>2. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar;</li> <li>3. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und</li> <li>4. präsentieren ihre Ergebnisse systematisch;</li> <li>5. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen;</li> <li>6. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen.</li> </ol> | <p><b>Modulumfang</b></p> <p>3 Credits/<br/>3 SWS</p> <p>Workload in h: 90<br/>Präsenzzeit in h: 42<br/>Selbststudium in h: 48</p>  |                                  |                          |
| <p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> </ol> <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p> </td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;"> <p>1 SWS<br/>1 SWS<br/>1 SWS</p> </td> </tr> </table> <p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p>          | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> </ol> <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p> | <p>1 SWS<br/>1 SWS<br/>1 SWS</p> | <p><b>SWS Einzel</b></p> |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> <li>3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium</li> </ol> <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p>   | <p>1 SWS<br/>1 SWS<br/>1 SWS</p>  |                                  |                          |
| <p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul</p>   | <p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>Keine</p>   |                                  |                          |
| <p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig</p>   | <p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>  |                                  |                          |
| <p><b>Angebotshäufigkeit</b><br/><b>Semesterlage</b></p> <p>Jedes Semester</p>  | <p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden</p>  |                                  |                          |
| <p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch oder Englisch</p>  | <p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>35</p>   |                                  |                          |
| <p><b>Modulverantwortliche[r]:</b><br/>Studiendekanin oder Studiendekan</p>   |   |                                  |                          |

|  |  |
|--|--|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0002 „Forschungsmethoden und Forschungslogik in den</b><br><b>Wirtschaftswissenschaften“</b>  |  |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden<br><br>1. Die Promovenden setzen sich mit spezifischen Forschungsmethoden auseinander;<br>2. vertiefen und spezifizieren die Methodenkenntnisse die sie für Ihre Dissertation benötigen;<br>3. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden;<br>4. präsentieren ihre Erkenntnisse systematisch;<br>5. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen ab;<br>6. entwickeln auf der Grundlage ihres Methodenwissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen. | <b>Modulumfang</b><br><br>4 Credits/<br>3 SWS<br><br>Workload in h: 120<br>Präsenzzeit in h: 42<br>Selbststudium in h: 78    |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br><br>Methodenkurs aus einem der Fachgebiete des Promotionsstudiengangs oder externer Methodenkurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes<br><br>Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden.   | <b>SWS Einzeln</b><br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: auto;">3 SWS</div> |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                                |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b><br><br>35   |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan  |  |

|  |  |                                      |  |
|--|--|--------------------------------------|--|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0003 „Workshop Zwischenbilanz“</b>  |  |                                      |  |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander und demonstrieren die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und der fachgerechten Darstellung des Untersuchungsgegenstandes,</li> <li>2. berichten über den Zwischenstand der Arbeiten an ihrem Promotionsprojekt und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch;</li> <li>3. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und die weitere Forschungsperspektive entwickeln</li> <li>4. treiben den Fortschritt in einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft voran.</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>3 Credits/<br>1 SWS<br><br>Workload in h: 90<br>Präsenzzeit in h: 14<br>Selbststudium in h: 76 |                                      |  |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br><br><table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>   |  | Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“ | Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion |
| Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“   |  |                                      |  |
| Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion   |  |                                      |  |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |                                      |  |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                            |                                      |  |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  |                                      |  |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b><br><br>35   |                                      |  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan  |  |                                      |  |

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0004 „Wissenschaftskommunikation“</b>  |  |   |   |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Kritik konstruktiv zu begegnen;</li> <li>2. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen und referieren über diese vor Fachpublikum;</li> <li>3. können im disziplinären und interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten.</li> <li>4. Können Ergebnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>3 Credits/<br>1 SWS<br><br>Workload in h: 90<br>Präsenzzeit in h: 14<br>Selbststudium in h: 76 |   |   |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  |  |   |   |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">                     1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder<br/>                     2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung                 </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">                     Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden                 </td> </tr> </table>  |  | 1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder<br>2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung | Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden |
| 1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder<br>2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung   |  |   |   |
| Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden   |  |   |   |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul  | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |   |   |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig  | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                            |   |   |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester  | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  |   |   |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch   | <b>Maximale Studierendenzahl</b>   |   |   |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan   |  |   |   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0005 „Erstellen wissenschaftlicher Publikationen“</b>  |   |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden führen folgende Aufgaben erfolgreich durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schreiben einer wissenschaftlichen Publikation gemäß den Anforderungen des Publikationsorgans und demonstrieren damit die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie.</li> <li>2. Erfolgreiches Durchlaufen des Reviewprozesses</li> <li>3. Bescheinigung zum Druck des Beitrags oder zur erfolgreichen Präsentation des Beitrags auf einer referierten Tagung</li> <li>4. Vorantreiben des wissenschaftlichen Fortschritts in einer wissensbasierten gesellschaft</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>4 Credits /0 SWS<br><br>Workload in h: 120                          |
| <b>Prüfung</b>  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder</li> <li>• Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung.</li> </ul>   |   |
| Voraussetzung:<br>Bei einer kumulativen Promotion wird der Beitrag nicht als Dissertationsbeitrag verwendet. Bei mehreren Autoren hat ein Mitglied des Betreuungsausschusses die Leistung des Promovierenden bzgl. der Eigenständigkeit und des Umfangs zu bescheinigen.  |   |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul  | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine  |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig  | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät |
| <b>Angebotshäufigkeit</b><br><b>Semesterlage</b><br>Jedes Semester  | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden                     |
| <b>Sprache</b><br>Deutsch oder Englisch   | <b>Maximale Studierendenzahl</b>  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan   |   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0006 „Fachspezifische Vertiefung“</b>   |   |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion;</li> <li>2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden;</li> <li>3. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab;</li> <li>4. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen.</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>4 Credits/<br>2 SWS<br><br>Workload in h: 120<br>Präsenzzeit in h: 28<br>Selbststudium in h: 92   |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br>Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes<br><br>Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden   | <b>SWS Einzel</b><br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: auto;">2 SWS</div> |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine  |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                               |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden   |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b><br><br>35  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan  |   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0007 „Themenspezifische Vertiefung“</b>  |  |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion indem sie die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen;</li> <li>2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden;</li> <li>3. lernen Themenspezifisch interdisziplinäre Forschungsansätze kennen</li> <li>4. grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab;</li> <li>5. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von themenspezifischen Forschungsfragen.</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>4 Credits/<br>2 SWS<br><br>Workload in h: 120<br>Präsenzzeit in h: 28<br>Selbststudium in h: 92      |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br><br>Themenspezifischer Vertiefungskurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder<br>Themenspezifischer Vertiefungskurs anderer Fakultäten der Universität Göttingen oder<br>Externe themenspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes<br><br>Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden   | <b>SWS Einzeln</b><br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;">2 SWS</div> |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul  | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig  | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                                  |
| <b>Angebotshäufigkeit</b><br><b>Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester  | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch   | <b>Maximale Studierendenzahl</b><br><br>35   |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan   |  |

|   |   |                    |  |  |  |                    |
|---|---|--------------------|--|--|--|--------------------|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0008 „Wissenschaftliches Lehren“</b>   |   |                    |  |  |  |                    |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen (Übung o.a.) incl. Ziele, Lernziele und Inhalte und erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation einer Lerneinheit,</li> <li>2. erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer Lehrveranstaltung,</li> <li>3. führen die Lehrveranstaltung durch</li> <li>4. erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung.</li> </ol>   | <b>Modulumfang</b><br><br>4 Credits/<br>5 SWS<br><br>Workload in h: 120<br>Präsenzzeit in h: 70<br>Selbststudium in h: 50 |                    |  |  |  |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br><br><table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     1. Hochschuldidaktischer Workshop<br/>                     2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)                 </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     1 SWS<br/><br/>                     4 SWS                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse                 </td> </tr> </table> | 1. Hochschuldidaktischer Workshop<br>2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium) | 1 SWS<br><br>4 SWS | Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse |  | SWS Einzel<br><br><table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">                     1 SWS<br/><br/>                     4 SWS                 </td> </tr> </table> | 1 SWS<br><br>4 SWS |
| 1. Hochschuldidaktischer Workshop<br>2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)   | 1 SWS<br><br>4 SWS  |                    |  |  |  |                    |
| Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse  |   |                    |  |  |  |                    |
| 1 SWS<br><br>4 SWS  |   |                    |  |  |  |                    |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul  | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine  |                    |  |  |  |                    |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig  | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                             |                    |  |  |  |                    |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester  | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden   |                    |  |  |  |                    |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch   | <b>Maximale Studierendenzahl</b>  |                    |  |  |  |                    |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan   |   |                    |  |  |  |                    |

|  |  |                       |  |
|--|--|-----------------------|--|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0009 „Interdisziplinäre Forschung“</b>  |  |                       |  |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen. Sie <ol style="list-style-type: none"> <li>1. können die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen</li> <li>2. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten</li> <li>3. lernen selbstständig, sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>3 Credits/<br>1 SWS<br><br>Workload in h: 90<br>Präsenzzeit in h: 35<br>Selbststudium in h: 55 |                       |  |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>   |  |                       |  |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Methodenwoche der GGG</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Leistungsnachweis: Bescheinigung der Teilnahme und der Prüfung</td> </tr> </table>  |  | Methodenwoche der GGG | Leistungsnachweis: Bescheinigung der Teilnahme und der Prüfung |
| Methodenwoche der GGG  |  |                       |  |
| Leistungsnachweis: Bescheinigung der Teilnahme und der Prüfung   |  |                       |  |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |                       |  |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät                            |                       |  |
| <b>Angebotshäufigkeit Semesterlage</b><br><br>Jedes Sommersemester   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden  |                       |  |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b><br><br>35   |                       |  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Leiterin oder Leiter der GGG  |  |                       |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0010 „Fortgeschrittene Präsentationstechniken“</b>  |  |   |  |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen;</li> <li>2. präsentieren ihre Ergebnisse einem Fachpublikum;</li> <li>3. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und verteidigen.</li> <li>4. können Erkenntnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren</li> </ol> | <b>Modulumfang</b><br><br>2 Credits/<br>0 SWS<br><br>Workload in h: 60<br>Selbststudium in h: 60 |   |  |
| <b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b><br><br><table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>  |  | Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung | Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion |
| Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung  |  |   |  |
| Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion   |  |   |  |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine   |   |  |
| <b>Wiederholbarkeit</b><br><br>Zweimalig   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät    |   |  |
| <b>Angebotshäufigkeit</b><br><b>Semesterlage</b><br><br>Jedes Semester   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden                        |   |  |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b>   |   |  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan  |  |   |  |

|  |   |
|--|---|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0011 „Koordination von Praxisprojekten“</b>   |   |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran indem sie Projekte mit der Praxis koordinieren und das Projektmanagement durchführen. Dieses beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitplanung</li> <li>- Ressourcenkoordination</li> <li>- Definition von Meilensteinen</li> <li>- Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings</li> <li>- Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen</li> </ul> | <b>Modulumfang</b><br><br>2 Credits<br><br>Workload in h: 60                                  |
| <b>Lehrveranstaltung und Prüfung</b><br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;">                     Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt.                 </div>  |   |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul   | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine  |
| <b>Wiederholbarkeit</b>  | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät |
| <b>Angebotshäufigkeit</b>  | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.                    |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch  | <b>Maximale Studierendenzahl</b>  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan  |   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Georg-August-Universität Göttingen</b><br><b>Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften</b><br><b>P.WIWI.0012 „Koordination von Forschungsprojekten“</b>  |   |
| <b>Lernziele und Kompetenzen</b><br><br>Die Promovenden können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten und Forschungsprojekte koordinieren. Dabei führen sie auch das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitplanung</li> <li>- Ressourcenkoordination</li> <li>- Definition von Meilensteinen</li> <li>- Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings</li> <li>- Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen</li> </ul> | <b>Modulumfang</b><br><br>2 Credits<br><br>Workload in h: 60                                  |
| <b>Lehrveranstaltung und Prüfung</b><br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;">                     Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt.                 </div>   |   |
| <b>Wahlmöglichkeiten</b><br><br>Wahlpflichtmodul  | <b>Zugangsvoraussetzungen</b><br><br>Keine  |
| <b>Wiederholbarkeit</b>   | <b>Verwendbarkeit</b><br><br>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät |
| <b>Angebotshäufigkeit</b>   | <b>Dauer</b><br><br>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.                    |
| <b>Sprache</b><br><br>Deutsch oder Englisch   | <b>Maximale Studierendenzahl</b>  |
| <b>Modulverantwortliche[r]:</b><br>Studiendekanin oder Studiendekan   |   |

**Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

| Sem.<br>Σ C* | Wissenschaftliche Kompetenzen und<br>Fachliche Vertiefung<br>(14 C) |  | Schlüsselkompetenzen<br>(6 C)  |
|--------------|---|--|--|
|              | Modul   | Modul  | Modul  |
| 1.<br>Σ 5 C  | P.WIWI.0001a<br>Doktorandenkolloquium<br>(Pflicht)<br>1 C           | P.WIWI.0002<br>Forschungsmethoden<br><br>4 C         |  |
| 2.<br>Σ 8 C  |   | P.WIWI.0006<br>Fachspezifische Vertiefung<br><br>4 C | P.WIWI.0008<br>Wissenschaftliches Lehren<br><br>4 C                  |
| 3.<br>Σ 1 C  | P.WIWI.0001b<br>Doktorandenkolloquium<br>(Pflicht)<br>1 C           |  |  |
| 4.<br>Σ 3 C  |   | P.WIWI.0003<br>Zwischenbilanz<br><br>3 C             |  |
| 5.<br>Σ 1 C  | P.WIWI.0001c<br>Doktorandenkolloquium<br>(Pflicht)<br>1 C           |  |  |
| 6.<br>Σ 2 C  |   |  | P.WIWI 0010<br>Fortgeschrittene<br>Präsentationstechniken<br><br>2 C |
| Σ 20 C       | 14 (+6)*  |  |  |

5. In Anlage 4 (Promotionsstudium in Promotionsprogrammen) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe B (Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1703 „Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“) wird gestrichen.

b. Der bisherige Buchstabe C (Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1723 „Globalization and Development“) wird zu Buchstabe B.

c. Der bisherige Buchstabe D (Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs „Upgrading von Qualifikationen in KMU – Akademisierung im Mittelstand“) wird gestrichen.

d. Der bisherige Buchstabe F (Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“) wird zu Buchstabe C.

e. Der bisherige Buchstabe G (Promotionsprogramm „Gestaltung mobiler Informationssysteme in der Digitalen Transformation“) wird zu Buchstabe D.

f. Buchstabe E (Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkollegs 2564 „Sustainable Food Systems“) wird wie folgt neu gefasst:

**„E. Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkollegs 2564  
„Sustainable Food Systems“**

**Modulübersicht**

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des GRK „Sustainable Food Systems“ promovieren, müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

**1. Pflichtbereich**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

|   |     |
|---|-----|
| P.PA.SK2100 Scientific Writing for Agricultural Economists                            | 3 C |
| P.SFS.CC01 Sustainable food systems: Perspectives from various scientific disciplines | 3 C |
| P.SFS.CC02 Experimental and econometric approaches for food systems analysis          | 3 C |
| P.SFS.CC03 Interdisciplinary research methods for food systems analysis               | 3 C |
| P.SFS.CC04 Transdisciplinary approaches to sustainable food systems                   | 3 C |
| P.SFS.CC05 Good scientific practice   | 3 C |
| P.SFS.CC07 Doctoral seminar on sustainable food systems                               | 3 C |

**2. Wahlbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

|   |     |
|---|-----|
| P.SFS.EC01 Advanced theories of consumer research                         | 3 C |
| P.SFS.EC02 Applied microeconometrics                                      | 3 C |
| P.SFS.EC03 Applied time series analysis                                   | 3 C |
| P.SFS.EC04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications | 3 C |
| P.SFS.EC05 Consumer science and public policy                             | 3 C |
| P.SFS.EC06 Efficiency and productivity analysis                           | 3 C |
| P.SFS.EC07 Global health  | 3 C |
| P.SFS.EC08 Market integration and price transmission                      | 3 C |

|            |   |     |
|------------|---|-----|
| P.SFS.EC09 | Micro-macro linkages in economic development          | 3 C |
| P.SFS.EC10 | Public controversies over food science and technology | 3 C |
| P.SFS.EC11 | Risk analysis and risk management in agriculture      | 3 C |
| P.SFS.EC12 | Topics in rural development economics                 | 3 C |

### **3. Schlüsselkompetenzen**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

|            |                     |     |
|------------|---------------------|-----|
| P.SFS.PS01 | Professional skills | 3 C |
|------------|---------------------|-----|

### **Modulbeschreibungen**

Die Modulbeschreibungen können dem Modulverzeichnis für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften (PAG) zu der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften(GFA) entnommen werden.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss des Senats am 15.12.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2021 die achte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2021 S. 106), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2021 S. 106), wird wie folgt geändert.

In § 13 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann von Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit es sich um Leistungen aus dem Bereich des Fachstudiums bzw. der fachlichen Qualifikationsziele handelt und im Falle eines Master-Studiengangs der Regelfall des Erreichens von insgesamt 300 C gewährleistet ist; eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern sie dazu führen würde, dass eine aufgrund der Qualifikationsziele des weiterführenden Studiengangs intendierte fachliche Breite oder Tiefe der Ausbildung nicht mehr erreicht werden kann.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 06.10.2021, der Fakultät für Physik vom 03.11.2021, der Fakultät für Chemie vom 08.09.2021, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 15.09.2021 und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.11.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.12.2021 die sechste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1142), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1142), wie folgt geändert.

1. In § 10 (Dissertation) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Sie ist mit einer Titelseite nach Muster in Anlage 2 zu versehen.“

2. In § 12 (Prüfungsberechtigung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann für ein Programm eine auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilt werden, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung notwendig oder vorteilhaft ist. <sup>2</sup>Zuständig ist

- a) für Personen, die nicht über eine Prüfungsberechtigung nach Absätzen 1 und 2 im Geltungsbereich dieser Ordnung verfügen, der Vorstand der Graduiertenschule,
- b) im Übrigen der Prüfungsausschuss, dessen Entscheidung der Geschäftsstelle der Graduiertenschule unverzüglich mitzuteilen ist.

<sup>3</sup>Der Vorstand der Graduiertenschule kann einer Entscheidung nach Satz 2 Buchstabe b) innerhalb von 14 Tagen widersprechen; in diesem Fall entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule abschließend über die Erteilung der Einzelprüfungsberechtigung.“

3. In § 21 (Veröffentlichung der Dissertation) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Veröffentlichung ist mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2022 in Kraft.

---